



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 1. Mai 2012 / Nr. 298

Referendumsvorlagen aus der Februarsession 2012: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Baudepartement / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 4. Mai 2012

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Februarsession 2012 (RRB 2012/102) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. März bis 23. April 2012 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 24. April 2012 rechts-gültig:
 - IV. Nachtrag zum Energiegesetz;
 - Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen;
 - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen;
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau;
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil
2. a) Folgende Erlasse werden ab 24. April 2012 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen;
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau;
 - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.
- b) Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird wie folgt angewendet:
 - Art. 2 bis 4 ab 1. Juli 2012,
 - übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2013.
- c) Der Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen wird ab 1. September 2012 angewendet.



RRB 2012/298

- d) Der Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags zum Energiegesetz wird später festgelegt.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

